

Satzung des Musikvereins

„Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966 e.V.“

(Diese Fassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen der Satzung)

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krofdorf-Gleiberg.

§2 Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Jugenderziehung das Musikgut zu erhalten und zu pflegen. Damit verbunden ist
 - a) die Lehre des Harmonikaspiels und anderer Instrumente für Kinder und Jugendliche
 - b) die Weiterbildung der Spieler und Spielerinnen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff der Abgabenordnung durch die Förderung kultureller Zwecke.
Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vereinstätigkeit dient der Förderung der Volksbildung und Erziehung sowie der Förderung der Volkskunst.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft / Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - aktives Mitglied
 - passives Mitglied

Der Vorstand kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitglieds
 - b) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreter an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat
- (5) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist schriftlich Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch nebst Begründung muss vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.
- (6)
 - a) Der Verein erhebt Beiträge
 - b) Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung jährlich verabschiedet.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (7) Aktive Mitglieder haben eine monatliche Unterrichtspauschale zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 5 Organe

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen

1. der Mitgliederversammlung
2. der Spielerversammlung
3. dem Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
1. Die Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Verabschiedung einer Beitragsordnung
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Beratung und Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgetragenen Angelegenheiten
 8. Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die mindestens über die in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben zu beschließen hat, soweit eine Beschlussfassung in Betracht kommt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch ein in der Gemeinde Wettenberg erscheinendes Amtsblatt. Die in dieser Gemeinde nicht ansässigen Mitglieder werden durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand aufgrund schriftlicher Anträge von einem Drittel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge einberufen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Einberufung richtet sich nach Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. §13 bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Auf besonderen Antrag ist die Abstimmung geheim und schriftlich vorzunehmen.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Erledigung der Tagesordnung namentlich der gefassten Beschlüsse eindeutig wiedergegeben sein muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sowohl für den Vorstand als auch für die Spielerversammlung bindend.

§ 7 Spielerversammlung

- (1) Die Spielerversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung **aller** aktiven Mitglieder.
- (2) Eine Spielerversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder darum bittet oder wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Wunsch dazu äußert.
- (3) Die Beschlüsse der Spielerversammlung kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (4) Beschlüsse und Anträge der Spielerversammlung sind vom Vorstand zu prüfen und entsprechend der Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (5) Über jede Spielersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Erledigung der Tagesordnung namentlich der gefassten Beschlüsse eindeutig wiedergegeben sein muss.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Musikalische/r Leiter/in
Der/ die Musikalische Leiter/in wird vom Vorstand bestimmt. Er/sie ist dann Kraft seines/ihres Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
 - d) 1. Kassierer/in
 - e) 2. Kassierer/in
 - f) 1. Schriftführer/in
 - g) 2. Schriftführer/in
 - h) 1. Gerätewart/in
 - i) 2. Gerätewart/in
 - j) **2** Beisitzern/Beisitzerinnen (Spielerbeirat) erweiterter Vorstand
- (2) In den Vorstand kann jedes voll geschäftsfähige aktive und passive Mitglied, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört, gewählt werden.

(3)

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahlen erfolgen turnusmäßig.

Im ersten Jahr werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

1. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
1. Kassierer/in
1. Gerätewart/in

Im zweiten Jahr werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

2. Vorsitzende/r
2. Schriftführer/in
2. Kassierer/in
2. Gerätewart/in

Ist eine Zwischenwahl erforderlich, gilt die Amtszeit des/der Neugewählten bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin.

b) Der Spielerbeirat besteht aus je einem Vertreter von zwei verschiedenen Spielergruppen.

Er wird von der Spielerversammlung gewählt und gehört dann für zwei Jahre dem erweiterten Vorstand an. Die Wahl erfolgt getrennt von der ordentlichen Mitgliederversammlung (oder in einem getrennten Wahlgang). Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß §6 Absatz 5 und 6 der Satzung.

Wählt die Spielerversammlung keinen Spielerbeirat, so werden die aktiven Spieler durch je einen Gruppensprecher der Leistungsgruppe und der Gruppe 1 im Vorstand vertreten.

c) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (5) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen und Barauslagen werden jedoch erstattet, soweit sie im Interesse des Vereins veranlasst wurden und angemessen sind.
- (6) Der Vorstand hat über alle dem Verein zugeflossenen Einnahmen und veranlasste Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die 1. Schriftführer/in.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (8)
 - a) Der Vorstand bleibt von jeglicher Schadensersatzpflicht befreit, wenn nicht dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
 - b) Eine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für etwaige bei Unterricht, Veranstaltungen, Reisen mit eigenen oder fremden Fahrzeugen eintretenden Schäden und Verluste ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Diese haben die Aufgabe, Kasse und Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und darüber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer haben darüber hinaus die Aufgabe, das Inventarbuch auf Übereinstimmung mit dem Inventar zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Ausschüsse

Mitgliederversammlung, Spielerversammlung und Vorstand sind berechtigt, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitgliederzahl sich nach den zu bewältigenden Aufgaben richtet. Diese Ausschüsse handeln im Rahmen der ihnen von der Mitgliederversammlung, Spielerversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sind Ausschüsse beratend eingesetzt, so können sie der Mitgliederversammlung, der Spielerversammlung oder dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten, nicht aber diesen Gremien bindende Beschlüsse vorlegen.

§ 11 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinschaft können Schüler und Mitglieder, sowie der/die Musikleiter/in ausgezeichnet werden.

Die Auszeichnung bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Beschlussorgan für die Ehrung ist der Gesamtvorstand.

§ 12 Geräteordnung

(1) Die dem Verein gehörenden Geräte und Ausstattungen gemäß Inventarliste sind in ihrer Gesamtheit Eigentum der Harmonika-Junioren Krofdorf-Gleiberg 1966.

(2) Der Einsatz der im Eigentum des Vereins stehenden Geräte bei Veranstaltungen etc. bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Das gilt auch für die Verleihung an andere Vereine.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gemeinschaft oder der Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung muss von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden. Erst dann kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit neun Zehntel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die anwesenden Mitglieder müssen jedoch mindestens drei Viertel aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.

(2) Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Krofdorf-Gleiberg treuhänderisch zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur musischen Förderung der Schuljugend von Krofdorf-Gleiberg zu verwenden hat.

(3) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Gemeinschaft früherer Vereinsmitglieder im Sinne der Zielsetzung des Vereins mit Sitz in Krofdorf-Gleiberg bilden, sind dieser Gruppe jederzeit die gemeinschaftlich erworbenen Geräte und Ausstattungen unentgeltlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern es zur Gründung eines neuen Musikvereins in Krofdorf-Gleiberg kommen sollte, und zwar im Sinne der Zielsetzung des derzeitigen Vereins, gehen Geräte und Ausstattungen in das Eigentum des neugegründeten Vereins über.

§ 14 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt diese Vereinssatzung mit Wirkung vom 26. August 1976 in Kraft.

